

FAQ > VERSCHIEDENES

Exemplarische steuer- und sozialversicherungsrechtliche Werte

EINKOMMENSSTEUER (Stand 01/2021)

Inhalt der Bestimmung	Rechtsvorschrift	Betrag in EURO
Werbungskostenpauschale	§ 16 Abs 3 EStG	132,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter (neu ab 1.1.2020)	§ 13 EStG	800,00
Tagesgeld Inland: Nächtigungsgeld Inland	§ 26 Z 4 lit b EStG § 26 Z 4 lit c EStG	26,40 15,00
Grenze ab der eine Einkommensteuer-Erklärung abzugeben ist - ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte: - lohnsteuerpflichtige Einkünfte u.a. Einkünfte: (Freigrenze Nebeneinkünfte)	§ 42 Abs 1 Z 3 EStG § 41 Abs 1 Z 1 EStG	11.000,00 730,00
Sonderausgabenpauschale	§ 18 Abs 2 EStG	60,00
Kirchenbeitrag	§ 18 Abs 1 Z 5 EStG	400,00
Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) mit Kind: Einkunftsgrenze AVAB mit Kind:	§ 33 Abs 4 Z 1 EStG	494,00 6.000,00
Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) mit Kind: Unterhaltsabsetzbetrag (UAB) Familienbonus Plus (neu ab 1.1.2020) bis zum 18. Lebensjahr ab dem 18. Lebensjahr	§ 33 Abs 4 Z 2 EStG § 33 Abs 4 Z 3 EStG § 33 Abs 3a EStG	494,00 350,40 1.500,00/pro Kind 500,00/pro Kind
Auto km-Geld [prinzipiell gilt bei allen km Geldbeträgen wie für KRAD, Fahrrad eine cent-genaue Umrechnung]		0,42

UMSATZSTEUER (Stand 1/2021)

Inhalt der Bestimmung	Rechtsvorschrift	Betrag in EURO
Kleinunternehmer (Nettogrenze)	§ 6 Abs 1 Z 27 UStG	35.000,00
Grenze für monatliche Abgabe und Zahlung der UVA Grenze für 1/4jährliche Abgabe und Zahlung der UVA	§ 21 Abs 2 UStG	über 100.000,00 Vorjahresumsatz 30.000,00 bis 100.000,00 Vorjahresumsatz
Kleinbetragsrechnung	§ 11 Abs 6 UStG	400,00
Erklärungspflichtgrenze	§ 21 Abs 6 UStG	35.000,00

SOZIALVERSICHERUNG (Stand 1/2021)

Inhalt der Bestimmung	Rechtsvorschrift	Betrag in EURO
Monatliche Geringfügigkeitsgrenze Jährliche Geringfügigkeitsgrenze	§ 5 (2) ASVG	- für 2021: 475,86 - für 2020: 460,66 - für 2019: 446,81 - für 2020: 5.710,32 - für 2020: 5.527,92 - für 2019: 5.361,72
Höchstbeitragsgrundlage, jährlich	§ 108 (3) ASVG	- für 2021: 77.700,- - für 2020: 75.180,- - für 2019: 73.080,-
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich	ASVG GSVG	- für 2021: 5.550,- - für 2020: 5.370,- - für 2019: 5.220,- - für 2021: 6.475,- - für 2020: 6.265,- - für 2019: 6.090,-

Info: Für Internetsurfer verweisen wir zwecks weiterer Informationen auf die Website der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft: www.svs.at

ZUVERDIENSTGRENZEN (Stand 1/2021)

ZUVERDIENST	GRENZBETRÄGE
1. Arbeitslosenunterstützung	- für 2021: € 475,86 / Monat - für 2020: € 460,66 / Monat - für 2019: € 446,81 / Monat
2. Kinderbetreuungsgeld	- ab 2008: € 16.200,- / Jahr
3a. StudentInnen / Familienbeihilfe 3b. StudentInnen / Stipendium	- ab 2020: € 15.000,- - ab 10.2008: € 8.000,-
4. Einkommenssteuer	- ab 2009: € 11.000,-- / Jahr € 730,-- / Jahr
5. Sozialversicherung	- für 2021: € 5.710,32 / Jahr - für 2020: € 5.527,92 / Jahr - für 2019: € 5.361,72 / Jahr
6. Umsatzsteuer	€ 35.000,-- / Jahr

zu 1. Bei Bezug von **Arbeitslosenunterstützung / Notstand** darf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 475,86 (Wert 2021) nicht überschritten werden.

zu 2. Beim **Kinderbetreuungsgeld** beträgt die Zuverdienstgrenze jährlich € 16.200,-.

zu 3. Wer die **Familienbeihilfe** nicht verlieren will, darf € 15.000,- pro Jahr dazuverdienen. Das heißt, der Beihilfenanspruch geht nicht verloren, egal in welchem Monat der Gesamtverdienst zusammenkommt. Wer Stipendium bezieht, selbständig oder gemischt, darf € 8.000,- dazuverdienen. Aber Vorsicht

zu 4. ... für die **Einkommensteuer** gilt die Grenze von 11.000,-. Also, wer nur selbständige Einkünfte bezieht, muss ab diesem Betrag Einkommensteuer bezahlen, aber zuvor natürlich eine Einkommensteuer-Erklärung einreichen. Wer beispielsweise neben einem Dienstverhältnis noch selbständig jobbt, darf theoretisch nur € 730,- dazuverdienen.

zu 5. Was für die Einkommensteuer gilt, gilt auch für die **gesetzliche Sozialversicherung**. Bei Vorliegen eines echten Werkvertrages wäre ordnungsgemäss (!) vom/von der WerkvertragsnehmerIn eine Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu machen. D.h. wer selbständig mehr als € 5.710.32 (Wert 2021) verdient, muss bereits ab dieser Grenze und dann wiederum für den gesamten Betrag ca. ein Viertel der gesamten Einkünfte an Sozialversicherung zahlen (beinhaltet Kranken-, Pensionsversicherung und Selbstständigenvorsorge, zuzüglich Unfallversicherung).

zu 6. Last but not least zum häufigsten Irrtum bei der **Umsatzsteuer**. Solange der/die AuftragnehmerIn KleinunternehmerIn im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist (Umsatz bis € 35.000,-), darf keinesfalls Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Ausser, es wird ein Antrag auf Regelbesteuerung gemäß § 6 Abs 3 UStG gestellt. Umsatzsteuer darf nur in Zusammenhang mit einer UID- und Rechnungs-Nummer verrechnet werden (siehe auch: [Rechnungsmerkmale](#)).